

# HAUSORDNUNG

Für das Jugendzentrum der Gemeinde Hohenwestedt  
„GLEIS 3“

- 1) Bestimmung  
Das Jugendzentrum soll jungen Menschen ( im Alter von acht bis 21 Jahren ) dazu dienen Kontakte zu knüpfen, ihre Freizeit in Geselligkeit zu verbringen, die Ausübung gemeinsamer Interessen ermöglichen und Hilfen zur Lebensorientierung bieten.
- 2) Anerkennung der Hausordnung  
Jeder, der das Jugendzentrum und das dazugehörige Außengelände nutzt, erklärt sich automatisch bereit die Hausordnung zu befolgen.  
Er hat sich umgehend über ihre Inhalte in Kenntnis zu setzen. Jeder Besucher ist dem Aufsichtspersonal gegenüber verpflichtet sich auszuweisen.
- 3) Hausrecht  
Das Hausrecht übt der Jugendzentrums – Leiter im Auftrag des Bürgermeisters der Gemeinde Hohenwestedt aus. Er kann Hausrecht und Aufsichtspflicht auf Dritte übertragen, insofern sie volljährig sind und sein Vertrauen genießen.  
Bei technischen Fragen, welche die Funktion, die Pflege und den Erhalt des Gebäudes betreffen übt der Hausmeister das Hausrecht aus.  
Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist in jedem Fall Folge zu leisten. Bei Erteilung von Hausverbot sind Haus und Grundstück sofort zu verlassen. Eine Weigerung wird als Hausfriedensbruch angesehen und kann strafrechtlich verfolgt werden.  
Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung können Einzelne oder bestimmte Gruppen dauernd, oder auf bestimmte Zeit von der Benutzung ausgeschlossen werden. Hausverbot kann auch für ein Verhalten erteilt werden, das zwar außerhalb des Jugendzentrum stattfindet, aber unmittelbar mit dem Besuch des Hauses zusammenhängt.
- 4) Gesetze  
Das Jugendschutzgesetz ist Bestandteil der Hausordnung und hängt im Jugendzentrum aus. Des Weiteren gelten natürlich alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen, besonders auch Artikel 1 des Grundgesetzes. So ist es untersagt in Wort und Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich zu machen.  
Das Verwenden und Verbreiten von Kennzeichen und Symbolen, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen, ist verboten. Aufforderungen zu Fremdenfeindlichkeit und Rassenhaß werden nicht geduldet.  
Jegliche parteipolitische Tätigkeit ist untersagt.
- 5) Gewalt  
Jede Anwendung von verbaler ( z.B. Beschimpfungen, Drohungen ) und körperlicher Gewalt ist verboten.  
Die Besucher sind verpflichtet, einen würdigen und rücksichtsvollen Umgang miteinander zu pflegen.
- 6) Alkohol und Drogen  
Während der normalen Öffnungszeiten im Jugendzentrum besteht absolutes Alkoholverbot!!!  
Alkoholisierter Personen werden sofort aus der Einrichtung verwiesen. Es dürfen keine alkoholischen Getränke mitgebracht werden. Ein wiederholter Verstoß gegen diese Regeln wird mit befristetem oder dauerndem Hausverbot bestraft.  
Bei bestimmten Veranstaltungen des Jugendzentrums kann das Alkoholverbot im Rahmen des Jugendschutzgesetzes gelockert werden.  
Ab 18 Uhr darf dann auch Bier verkauft werden. Branntweinhaltige Getränke bleiben grundsätzlich verboten.  
Der Besitz und Konsum von Drogen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen ist verboten. Unter Drogeneinfluss stehende Personen verlieren ebenfalls ihr Aufenthaltsrecht.  
Handel oder Verteilung von Drogen werden zur Anzeige gebracht und haben dauerndes Hausverbot zur Folge.
- 7) Waffen  
Das Mitbringen von Waffen oder Waffen ähnlichen Gegenständen ist nicht erlaubt.
- 8) Tiere  
Aus hygienischen- und Sicherheitsgründen ist das Mitbringen von Tieren nicht gestattet.
- 9) Rauchen  
Das Rauchen ist Besuchern ab 16 Jahren nur in den dafür ausgewiesenen Räumen gestattet. In den folgenden Räumen darf nicht geraucht werden : - Küche, - Großer Gruppenraum ( oben ), - Kinder Bastelraum , - Toiletten.  
Die Aschenbecher sind zu benutzen.  
In den Zeiten, in denen sich Kinder im Haus aufhalten, gilt generelles Rauchverbot im Innenbereich. Die Zeiten sind ausgehängt.

0) Lautstärke

Die Erzeugung von Lautstärke ( z.B. Musik ) soll in einem Maße geschehen, dass Andere dadurch nicht bei der Ausübung ihrer Interessen gestört werden. Eine normale Unterhaltung sollte noch möglich sein. Ausnahmen sind mit dem Aufsichtspersonal zu klären. Aus Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft wird gebeten, den Lärmpegel draußen gering zu halten ( Auto-Hifi, Motorenlärm usw. ).

1) Internet und Computer

Die Regeln zur Internet- Nutzung hängen gesondert aus und sind Bestandteil der Hausordnung. Für die Nutzung kann eine Gebühr erhoben werden.

Mitgebrachte Software darf nicht installiert, und Systemeinstellungen nicht verändert werden. Gestartete Programme sollen bei Verlassen des Platzes beendet werden.

2) Umgang mit der Einrichtung

Von jedem Besucher wird eine schonende Behandlung des Hauses und seiner Einrichtung erwartet. So sind die Räumlichkeiten so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden.

Festgestellte Schäden und Mängel müssen sofort dem Aufsichtspersonal gemeldet werden. Für Schäden haftet der Verursacher.

Jeder Besucher entsorgt seinen Müll selbständig, im Sinne des Wertstoff Recycling's in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

Das Spucken in Aschenbecher und Mülleimer, oder gar auf den Fußboden wird als Mißachtung der Einrichtung und des Reinigungspersonals empfunden. Wiederholungstäter müssen mit langfristigem Hausverbot rechnen.

Das Benutzen von Skateboards, Tretrollern usw. ist im Haus nicht gestattet. Das Betreten des Hauses mit Inline- Skates kann in Ausnahmefällen im Untergeschoss erlaubt werden.

Für Leihgegenstände ( Billardsachen, Spiele, Bälle usw. ) kann Pfand verlangt werden, das dem Wert der Sachen entspricht.

Werden entlehene Gegenstände beschädigt zurückgegeben, haftet der Entleiher, wenn ein Verursacher nicht ermittelt werden kann.

Die Benutzung der Küche und technischer Geräte bedarf der Zustimmung des Aufsichtspersonals.

13) Haftung

Das Besuchen des Jugendzentrums ist privatrechtlicher Natur. Die Besucher stellen die Gemeinde Hohenwestedt von Haftpflicht-Ansprüchen frei. Unberührt bleiben die gesetzlichen Mindesthaftpflicht- Bestimmungen.

Auf Geld, Wertsachen, Garderobe, Fahrräder usw. hat jeder selbst zu achten. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.

14) Nutzung durch Dritte

Das Gebäude steht vorrangig der von der Gemeinde Hohenwestedt betriebenen offenen Jugendarbeit zur Verfügung.

Im Interesse der Kontaktpflege mit Vereinen, Verbänden und Organisationen, die Jugendarbeit betreiben, kann der Jugendzentrums- Leiter, für eine kurzzeitige Nutzung innerhalb der Öffnungszeiten, Räumlichkeiten widerruflich zur Verfügung stellen. Eine Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten, oder eine langfristige Nutzung bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Zuständig ist der Schul-, Kultur- und Sportausschuss und der Bürgermeister.

15) Mitarbeit

Besucher, die sich regelmäßig im Jugendzentrum aufhalten, können sich an der Planung und Gestaltung des Einrichtungsbetriebes beteiligen. Eigeninitiativen und Interessengruppen werden gefördert, sofern ihre Vorhaben im Rahmen der Möglichkeiten des Jugendzentrums, und / oder im Interesse offener Jugendarbeit liegen.

Ansprechpartner für Wünsche, Anregungen oder Beschwerden sind die Jugendgruppen- Leiter ( wir fördern den Erwerb des Jugendgruppenleiterscheins über den Kreisjugendring ) und die Leitung des Jugendzentrums.

16) Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01. September 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 20.12.1990 außer Kraft.

Hohenwestedt, d. 26. 08. 2003

Gemeinde Hohenwestedt  
- Der Bürgermeister -

